

# Nordamerika-Alumni Club Berlin

## Satzung

### §1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nordamerika-Alumni Club Berlin“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin.

### §2. Zweck

Der Verein fördert Wissenschaft, Forschung und Kultur durch

- die Kontaktpflege und den Aufbau eines Netzwerkes zwischen ehemaligen Nordamerika Austauschstudenten des Fachbereiches Wirtschaft und Management der TU Berlin
  - den akademischen Austausch zwischen Deutschland und USA / Kanada
- und verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Zweck ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### §3. Eintragung

Der Verein wird die Eintragung in das Vereinsregister beantragen. Er wird sich außerdem um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein und seiner besonderen Förderungswürdigkeit bemühen.

Zur Förderung des Vereinszieles kann der Verein die Mitgliedschaft in Dachverbänden anstreben.

### §4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Berlin studieren oder studiert haben und mindestens ein Semester ein wirtschaftswissenschaftliches Studium in Nordamerika absolviert haben.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Sie kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### §5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
- Ausschluß, der aus wichtigem Grund vom Vorstand beschlossen wird.

- Wichtige Gründe sind u.a.:
- Ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet.
- Grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung bis zum Juni des jeweiligen Jahres.
- Tod des Mitgliedes

### **§6. Ehrenmitgliedschaft**

Über Gewährung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **§7. Fördermitglieder**

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese in besonderer Weise fördern. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§8. Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag alljährlich für das folgende Jahr fest. Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Quartal jeden Jahres fällig.

### **§9. Spenden**

Der Verein nimmt Geld- oder Sachspenden entgegen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand. Wird die Spende angenommen, so sind die Verwendungsbestimmungen des Spenders einzuhalten.

### **§10. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11. Kassenprüfer**

Es wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser hat mindestens einmal am Schluß eines Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

### **§12. Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten, wovon ein Mitglied der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muß.

Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern können mindestens drei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte weiter führen.

Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

### **§13. Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter sind anwesend.
2. Mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter sind anwesend.

Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen im voraus im Regelfall per Email oder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- den Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl des Kassenprüfers
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen der Satzung
- Grundsätze der Vereinspolitik
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund einberufen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

#### **§14. Abstimmung und Wahlen**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Abstimmungen und Wahlen werden bei Stimmgleichheit wiederholt.

#### **§15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

#### **§16. Organe des Vereins**

Organe des Vereins:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.